

hinzuweisen, daß die Konfliktkommission nicht in jedem Fall eine Erziehungsmaßnahme aussprechen muß, sondern schon die Vorbereitung und Durchführung der Beratung eine genügende erzieherische Wirkung haben kann. In anderen Fällen wird es ausreichen, wenn durch die Abgabe von Verpflichtungen durch den Betroffenen seine bewußtseinsmäßige Wandlung zum Ausdruck kommt. Schließlich ist die Konfliktkommission auch nicht an die in der Arbeitsordnung vorgesehenen erzieherischen Maßnahmen gebunden, sondern sie kann beispielsweise auch der Sache angemessene Auflagen erteilen. Die Kommission des Stahl- und Walzwerks beklagte sich darüber, daß sie keinerlei Anleitung durch die zentralen Organe erhalten habe und die der Kreisstaatsanwaltschaft und des Kreisgerichts unzureichend sei. Das von der Justizverwaltungsstelle Potsdam gegebene Versprechen, ständige Fühlungnahme zu der Konfliktkommission zu halten, ist nicht ausreichend, sondern hier bedarf es der Unterstützung.

Die Konfliktkommissionen bemühen sich, durch ihre Maßnahmen erzieherisch auf den Betroffenen und das Kollektiv einzuwirken, wie z. B. in Brandenburg, wo jeweils am Ende der Beratung ein Beschluß gefaßt wird, in dem Weisungen, Verweise, Mißbilligungen oder Bestätigungen von abgegebenen Verpflichtungen oder von bereits erteilten Weisungen ausgesprochen werden. Die freiwillig abgegebenen und dann von der Konfliktkommission bestätigten Verpflichtungen sind bei entsprechender Kontrolle, an der es zur Zeit noch fehlt, durchaus geeignet, eine Veränderung der Einstellung zum gesellschaftlichen Eigentum und zur Arbeitsdisziplin zu erreichen. So gab es Verpflichtungen, keine Fehlschichten mehr zu fahren bzw. mehr gesellschaftliche Arbeit, z. B. im FDGB, zu leisten. Weiter wurden Verpflichtungen zu Aufbaustunden abgegeben. Ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis der Arbeit dieser Kommission ist die Tatsache, daß die Fehlstunden beachtlich, nach Angaben der Vorsitzenden etwa um ein Drittel, zurückgegangen sind. Der in einem anderen Fall von der Konfliktkommission in Buna erteilten Auflage, Aufbaustunden im Nationalen Aufbauwerk zu leisten, kann man nicht zustimmen. Aufbauverpflichtungen sollten nur freiwillig abgegeben werden.

Die Zuständigkeit der erweiterten Konfliktkommission für geringfügige Straftaten

Zu Beginn der Diskussionen war vorgeschlagen worden, daß die Konfliktkommissionen geringfügige Angriffe gegen das Volkseigentum (Diebstahl, Unterschlagung — außer Betrug —, Sachbeschädigung und unbefugten Gebrauch von Kraftfahrzeugen sowie Diebstähle, Körperverletzungen und Beleidigungen unter Kollegen entscheiden¹¹). Hierüber bestand allgemeine Übereinstimmung.

Die Praxis ist jedoch über diese Fälle weit hinausgegangen. Es werden von den Kommissionen die verschiedensten Delikte verhandelt, in der Mehrzahl kleinere Eigentumsverletzungen, darunter auch Betrug, Vergehen gegen den innerdeutschen Zahlungsverkehr, Besitz von Schund- und Schmutzerzeugnissen, kleine Schlägereien und Beleidigungen. In Leuna schlug man darüber hinaus vor, auch Verletzungen der Unterhaltungspflicht und Vernachlässigung der Erziehung der Kinder vor den Konfliktkommissionen zu behandeln.

Die gesetzliche Grundlage für die Behandlung der strafrechtlichen Fälle sind die §§ 8 und 9 StEG. Entscheidend dafür, ob Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung durch die Konfliktkommissionen ausreichen, ist der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Handlung und die Frage, ob die Auseinandersetzung vor der Konfliktkommission die größtmögliche erzieherische Wirkung auf den Betroffenen und das Kollektiv gewährleistet. In jedem Einzelfall ist jedoch die Zustimmung der Untersuchungsorgane oder des Staatsanwalts notwendig. Unterstützt wird diese Auffassung durch die sowjetische Regelung, wonach die Kameradschaftsgerichte bei fast allen Fällen von leichten Verletzungen der Strafgesetze entscheiden, darüber hinaus auch bei anderen erstmalig begangenen Ver-

brechen, wenn die Justizorgane es für möglich halten, die Verhandlung dem Kameradschaftsgericht zu übertragen.

Die Anfechtung der Entscheidungen der Konfliktkommissionen

Ursprünglich war daran gedacht, gegen Beschlüsse, die eine Erziehungsmaßnahme vorsehen, ebenso einen Einspruch beim Kreisarbeitsgericht zuzulassen wie bei einer Entscheidung eines arbeitsrechtlichen Streitfalles. Damit wäre u. a. auch ein Rechtsmittel möglich gewesen bei Erziehungsmaßnahmen wegen geringfügiger Straftaten. Unsere Bedenken richteten sich von Anfang an dagegen, die von den politisch-moralischen Anschauungen des gesamten Kollektivs getragenen und gebilligten Maßnahmen der gesellschaftlichen Einwirkung und Erziehung den Entscheidungen arbeits- oder sozialversicherungsrechtlicher Streitigkeiten gleichzustellen, indem man die Möglichkeit einräumt, sie von einem staatlichen Organ, dem Arbeitsgericht, aufheben oder abändern zu lassen. Nach umfassender Diskussion wird diese Frage ähnlich der sowjetischen Regelung, die den Kameradschaftsgerichten auf Antrag der Gewerkschaften und örtlichen Organe die Möglichkeit gibt, die Sache selbst erneut zu verhandeln, entschieden. In der Praxis tauchte die Frage der unrichtigen Entscheidung und damit das Rechtsmittelproblem nur anläßlich einer Entscheidung einer Konfliktkommission in der Wismut auf, als die dortige Konfliktkommission in einem Fall ihre Befugnisse überschritt, indem sie den Betrieb verpflichtete, in einem Arbeitsbereich drei zusätzliche Arbeitskräfte einzustellen. Der Beschluß der Konfliktkommission wurde unzulässigerweise durch den Arbeitsrechtsmitarbeiter der IG Wismut zurückgenommen. Auf den Gedanken, daß die Konfliktkommission selbst ihre falsche Entscheidung aufhebt, ist man nicht gekommen. Sonst hat aber die Rechtsmittelfrage in der Praxis bisher keine Rolle gespielt. Auch in Gesprächen mit Arbeitern zeigte sich überwiegend die Meinung, daß es gegen die Entscheidung der Konfliktkommission mit Ausnahme der Arbeitsrechtsstreitigkeiten kein Rechtsmittel geben dürfe.

Anleitung und Unterstützung der Neubildung der Konfliktkommissionen

Verantwortlich für die Bildung der neuen Konfliktkommissionen sind die Gewerkschaften. Richter, Staatsanwälte und Schöffen sind verpflichtet, die neue Entwicklung der Konfliktkommissionen zu unterstützen. Für die Justizorgane muß es selbstverständlich sein, den Gewerkschaften bei diesem großen Umbildungsprozeß alle erdenkliche Unterstützung zu gewähren. Am aktivsten auf diesem Gebiet waren bisher die Staatsanwälte im Wege der Allgemeinen Aufsicht, während die Unterstützung durch die Arbeitsrichter bei der Neubildung der Konfliktkommissionen zu wünschen übrig ließ. Die Kreisgerichte haben zuerst nur vereinzelt zur Neubildung der Konfliktkommissionen beigetragen. Die Ursache liegt darin, daß sie und einige Justizverwaltungen die Wichtigkeit dieser neuen Aufgabe nicht rasch genug erkannten. Auch das Ministerium der Justiz hat diese Aufgabe unterschätzt und lediglich auf einer Leitertagung auf die Betriebe, in denen mit der Erweiterung der Konfliktkommissionen auf Beschluß der Gewerkschaft begonnen werden sollte, hingewiesen. Gut gearbeitet haben insbesondere die Justizverwaltungsstellen Dresden, Leipzig und Halle. Eine gute Aktivität entwickelten auch die Kreisgerichte in Brandenburg, Stendal und Wernigerode. In Buna besteht eine besonders gute Zusammenarbeit zwischen Konfliktkommission, Schöffenkollektiv, Volkspolizei und dem Staatsanwalt. Generell kann man feststellen, daß die Schöffen, mit Ausnahme von Brandenburg, überall aktiv mitarbeiten.

Es ist beabsichtigt, für die Übergangszeit bis zum Erlaß des Arbeitsgesetzbuchs eine Richtlinie über die Entwicklung der Konfliktkommissionen zu Organen der gesellschaftlichen Erziehung zu erlassen. Diese Richtlinie wird die für die Praxis bedeutsamsten Grundfragen der Weiterentwicklung der Konfliktkommissionen regeln. Damit wird eine einheitliche zentrale Anleitung gegeben.

¹¹ vgl. z. B. Molsheimer, Das 4. Plenum des ZK der SED und die Arbeit der Staatsanwaltschaft, NJ 1959 S. 146.